

- an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben beifügen, nicht mehr als Hundert Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor“ enthaltend und mit dem Zeichen „Lben“ bezeichnet sein.
- 3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.
  - 4) Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.
  - 5) Unrichtige oder unterlassene Deklaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulative vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorichtsmaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, sowie die wissenschaftliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarierten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6 und 7 des Regulatives vom 27. September 1846 bestraft.

### Beilage C.

#### Nachträge zur Beilage A. §. 3.

- a. Der Transport von Kupferzündhütchen ist gestattet, wenn solche in Kisten sorgfältig verpackt sind. Nur dürfen die Kisten nicht in Wagen verladen werden, welche Mineralsäuren enthalten.
- b. 1) Die Eisenbahnverwaltungen sind gehalten, die nach §. 3 des Regulatives vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahntransport ausgeschlossenen Streichzündler (Hölzer, Schwämmchen, Lichter) fortan mindestens ein Mal wöchentlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportieren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
- 2) Die Streichzündler müssen jedoch in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten, hölzernen Kisten von nicht über 2 Fuß in Cubus-Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten sorgfältig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzündler enthaltend“ zu bezeichnen.